



Entwurf
Neufassung 2010 der Satzung
des Landesbetriebssportverbandes Bremen e.V.

aktueller Änderungsstand: 2010-01-06

Zweck ist unverändert in § 1.3 (= alte Satzung)

Gliederung

§ 1	Name, Sitz, Zweck.....	1
§ 2	Grundsätze und Ziele	1
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	1
§ 4	Mitgliedschaften und Beteiligungen	2
§ 5	Mitgliedschaft	2
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7	Datenschutz	3
§ 8	Haftungsbeschränkungen.....	4
§ 9	Organe des LBSV und Amtszeit-Regelungen.....	4
§ 10	Landesverbandstag.....	4
§ 11	Hauptausschuss.....	5
§ 12	Der Landesvorstand	6
§ 13	Stadtverbände Bremen-Stadt, Bremen-Nord, Bremerhaven	7
§ 14	Fachgruppen	8
§ 15	Landesausschüsse.....	8
§ 16	Schiedsgericht.....	9
§ 17	Ehrenrat.....	9
§ 18	Abstimmungen, Beschlussfassungen und Wahlen.....	9
§ 19	Protokolle	10
§ 20	Ordnungen	10
§ 21	Geschäftsjahr und Finanzen.....	10
§ 22	Rechnungsprüfung / Kassenprüfung	10
§ 23	Geschäftsstelle, Geschäftsführer.....	11
§ 24	Auflösung	11
§ 25	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	11

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Der Landesbetriebssportverband Bremen e.V. (LBSV) ist der Verein des Betriebs- und Behördensports im Lande Bremen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 39 VR 2066 beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
- 1.3 Dem LBSV obliegt die Pflege und Förderung des Sports in Betrieben und Behörden im Lande Bremen.

§ 2 Grundsätze und Ziele

- 2.1 Der LBSV bekennt sich zum Breitensport und Gesundheitssport mit dem Ziel, durch die Pflege sportlicher Aktivitäten in Betrieben und Behörden als Mittel der Lebensgestaltung das körperliche, geistige, seelische und soziale Wohlbefinden des Menschen zu stärken. Er fördert den Breitensport und Gesundheitssport als Mittel zur Leistungssteigerung, Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung. Der LBSV will vor allem solche Betriebs- und Behördenangehörige dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben.
- 2.2 Die betriebssportlichen Ziele und Angebote sind nach geschlechtsspezifischen Gegebenheiten zu gestalten und auszurichten und den Grundsätzen zur Förderung der einzelnen Geschlechter unterzuordnen.
- 2.3 Der LBSV bekämpft im Interesse eines sauberen und fairen Sports im Rahmen seiner Zuständigkeit Verstöße gegen das Doping und tritt für Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die **Anti-Doping-Ordnung des LBSV (ADO)**, die vom **Landesvorstand** erlassen, geändert oder aufgehoben wird.
- 2.4 Der LBSV vertritt die gemeinsamen Belange und Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung und der Öffentlichkeit. Er entscheidet bei Interessenkonflikten unter seinen Mitgliedern.
- 2.5 Der LBSV erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- 2.6 Der LBSV anerkennt und fördert die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder.
- 2.7 Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen oder Ämter stehen in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen. Alle Bezeichnungen sind mit Rücksicht auf die Lesbarkeit in der männlichen Form gewählt worden. Es wird damit nicht impliziert, dass sie personell nicht gleichermaßen von weiblichen oder männlichen Bewerbern besetzbar sind.
- 2.8 Alle Gremien des LBSV sollten mindestens entsprechend des Anteils der Frauen an der Gesamtmitgliederzahl mit Frauen besetzt werden.
- 2.9 Die Farben des LBSV sind rot / weiß.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der LBSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der LBSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LBSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des LBSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern können nachgewiesene Auslagen auf Grundlage einer **Finanzordnung** erstattet werden. Darin werden u.a. die Höhe und die Grenzen des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt.
- 3.4 Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.5 Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3.6 Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3.5 und deren vertragliche Gestaltung trifft der geschäftsführende Landesvorstand.
- 3.7 Der geschäftsführende Landesvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den LBSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des LBSV.

§ 4 Mitgliedschaften und Beteiligungen

- 4.1 Der LBSV ist ordentliches Mitglied im **Deutschen Bundessportverband e.V. (DBSV)** und im **Landessportbund Bremen e.V. (LSB)**. Er kann in weiteren Sport-Organisationen Mitglied auf Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes werden.
- 4.2 Der LBSV strebt eine enge Zusammenarbeit mit anderen Sportorganisationen an.
- 4.3 Der LBSV kann sich mit Zustimmung des Landesverbandstages oder des Hauptausschusses an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, wenn der Zweck dieser Institutionen dem Betriebs- und Behördensport dient.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 **Erwerb der Mitgliedschaft**
Mitglied können jede natürliche Person sowie juristische Personen und andere Personenvereinigungen werden. Minderjährige sowie andere beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen können nur dann aufgenommen werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter alle Rechte, mit Ausschluss des Stimmrechts, und alle Pflichten ordentlicher Mitglieder gemäß § 6 übernimmt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Aufnahme in den LBSV ist schriftlich zu bestätigen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Landesvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe offen zu legen.
- 5.2 **Mitglieder**
- 5.2.1 Der LBSV hat **ordentliche Mitglieder** sowie **Ehrenmitglieder**.
- 5.2.2 Ordentliche Mitglieder sind **Einzelmitglieder** und / oder **korporative Mitglieder**. **Korporative Mitglieder** sind Betriebs- und Behördensportgemeinschaften oder Betriebs- und Behördensportvereine oder auch betriebs- und behörden-unabhängige Sportgemeinschaften. Korporative Mitglieder können von ihnen bestimmte Vertreter, die Mitglied des LBSV sein müssen, zu den Landes- und Stadtverbandstagen und den Fachgruppenversammlungen entsenden.
- 5.2.3 Funktionsträger müssen ordentliche Mitglieder des LBSV sein.
- 5.3 Für alle ordentlichen Mitglieder gilt eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen (jährliche Grund- und Zusatz-Beiträge), Aufnahme- und anderer Gebühren sowie ggf. von Umlagen (für Projekte und größere Sachaufgaben), welche auf das **5-fache des jährlichen Grundbeitrages** limitiert sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der geschäftsführende Landesvorstand kann ordentliche Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befristet befreien. Weitere Einzelheiten werden durch die **Beitrags- und Gebührenordnung** festgelegt.
- 5.4 **Erlöschen der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft erlischt **durch freiwilligen Austritt**. Dieser ist spätestens am 30. September mittels schriftlicher Kündigung bei der Geschäftsstelle des LBSV zum 31.12. eines Jahres zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt **automatisch** bei Eintritt besonderer Ereignisse (z.B. Ausschluss oder Tod natürlicher Personen, Auflösung juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen). Alle noch vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft vorhandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem LBSV bleiben bestehen. Weitere Einzelheiten werden in der **Beitrags- und Gebührenordnung** geregelt.
- 5.5 **Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen**
- 5.5.1 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes ordentliche Mitglied ausdrücklich der Sportgerichtsbarkeit und dem Disziplinarrecht des LBSV und seiner örtlich zuständigen Organe. Bei Verstößen gegen die **Rahmensportordnung (RSO)** des LBSV bzw. gegen eine ergänzende **Sportordnung (SpO)** einer Fachgruppe werden die jeweils **für die Sportart beschlossenen** Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen, z.B. Kampflös-Wertungen und Umwertungen von Spielen, Sperren (= zeitlich begrenzte Suspendierungen von Sportlern vom Sportbetrieb), von den örtlich zuständigen LBSV-Organen entschieden. Verfahrensvorschriften für Entscheidungen einer Fachgruppe (**FG**) sind in der **RSO** geregelt. Zusätzlich können *Verwaltungsgebühren* und *Ordnungsgelder* anfallen. Gegen alle Entscheidungen bei Verstößen kann nur das davon betroffene Mitglied **Einspruch beim örtlich zuständigen FG-Vorstand** einlegen.
- 5.5.2 Der Landesvorstand ist befugt, bei Vorlage eines wichtigen Grundes Disziplinarmaßnahmen (Strafen) gegen Mitglieder zu verhängen, die von Verweis bis Ausschluss aus dem LBSV reichen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied den Interessen des LBSV gröblichst zuwiderhandelt oder gegen die Satzung, erlassene Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von Organen des LBSV verstößt.
- Ein anderer wichtiger Grund ist ein Verstoß gegen das **Anti-Doping-Regelwerk des LBSV**, der Sanktionen nach sich ziehen kann. Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen, die Befugnis zu ihrer Verhängung und andere Zuständigkeiten, regelt die **ADO**.

Vor Entscheidung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Beschuldigten der Grund schriftlich mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

- 5.5.3 Der Landesvorstand kann nach Anhörung ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist, sofern die zweite Zahlungsaufforderung eine Androhung des Ausschlusses enthält.
- 5.5.4 Gegen alle Entscheidungen über Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 5.5.1 bis 5.5.3 ist als letztes Rechtsmittel innerhalb des Verbandes **Widerspruch** beim **Schiedsgericht des LBSV** zulässig. Dieser ist spätestens 4 Wochen nach Zugang eines Bescheides schriftlich einzureichen.

Erlaubte Fristverkürzung: Nur bei entschiedenen **Sperren nach § 5.5.1** können die Fachgruppen in ihren Sportordnungen die Frist für Widersprüche verkürzen.

- 5.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht weder Anspruch gegen das Vereinsvermögen noch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen, Gebühren oder Umlagen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind berechtigt:
- nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Einschränkungen gemäß § 6.2 oder Bestimmungen durch ihre Vertreter (korporative Mitglieder) oder persönlich an den Beratungen der Landesverbandstages sowie ihrer zuständigen Stadtverbandstages und Fachgruppenversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen und dort bei Beschlussfassungen mit abzustimmen,
 - die Wahrung ihrer Interessen und Versicherungsschutz bei Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen durch den LBSV zu verlangen,
 - die Einrichtungen des LBSV nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen,
 - die Beratung und Betreuung des LBSV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe, Sportangebote) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - vom LBSV zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Regelungen des § 7 zum **Datenschutz** behandelt werden. Sie erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass nur solche personenbezogenen Daten veröffentlicht werden können, die für die Abwicklung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebs notwendig sind.
- 6.2 Einschränkungen zu § 6.1 a): Stimmrecht steht den ordentlichen Mitgliedern erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Minderjährige unter 16 Jahren und andere beschränkt geschäftsfähige ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben. Die gesetzlichen Vertreter dieses Personenkreises sind von der Ausübung des Stimmrechts ordentlicher Mitglieder ausgeschlossen.
- 6.3 Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind verpflichtet:
- die Satzung, alle Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien des LBSV sowie die von den Landes- und Stadtverbandstagen, den Fachgruppen-Versammlungen und die von den Landes-, Stadtverbands- und Fachgruppen-Vorständen gefassten Beschlüsse sowie Weisungen des Landesvorstandes zu befolgen,
 - die Interessen des LBSV zu vertreten,
 - die durch die zuständigen LBSV Organe festgelegten Beiträge, Aufnahme- und andere Gebühren und Umlagen gemäß der **Beitrags- und Gebührenordnung** termingerecht zu entrichten, sofern keine Ausnahmeregelungen gelten,
 - sich ausdrücklich der Sportgerichtsbarkeit und dem Disziplinarrecht des LBSV und seiner örtlich zuständigen Organe (Stadtverband, Fachgruppe) zu unterwerfen und Entscheidungen von LBSV Organen (z.B. LBSV Schiedsgericht oder Landesvorstand, örtlich zuständiger Sportausschuss oder Vorstand einer Fachgruppe) nach Bestandskraft zu vollziehen,
 - zusätzlich nur für korporative Mitglieder:** die vom LBSV geforderten Auskünfte über Einrichtungen, Punktspielbetrieb, Wechsel von Vorstandsmitgliedern, etc. gemäß zeitlichen Vorgaben zu erteilen und Änderungen von Anschriften sofort zu melden.

§ 7 Datenschutz

- 7.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LBSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt.
- 7.2 Regelungen für den Datenschutz im LBSV werden in einer **Datenschutz-Ordnung** festgelegt. Diese umfasst u.a. die Rechte der Mitglieder in Bezug auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten, regelt die Pflichten von für den LBSV tätigen Personen im Umgang mit personenbezogenen Daten und definiert Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Regelungen durch den Datenschutzbeauftragten des LBSV.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

- 8.1 Der LBSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des LBSV oder bei LBSV Veranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des LBSV gedeckt sind.
- 8.2 Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt und unentgeltlich oder entgeltlich mit einer Vergütung, die 500 € jährlich nicht übersteigt, für den LBSV tätig sind, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber Mitgliedern, gegenüber dem LBSV sowie gegenüber Dritten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Organe des LBSV und Amtszeit-Regelungen

- 9.1 Die Organe des LBSV sind:
- 9.1.1 - der Landesverbandstag
 - 9.1.2 - der Hauptausschuss
 - 9.1.3 - der Landesvorstand
 - 9.1.4 - die Stadtverbände Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven
 - 9.1.5 - die Fachgruppen
 - 9.1.6 - die Landesausschüsse
 - 9.1.7 - das Schiedsgericht
 - 9.1.8 - der Ehrenrat
 - 9.1.9 - der Datenschutzbeauftragte.
- 9.2 Amtszeit-Regelungen
- 9.2.1 Die Amtszeit aller gewählten und berufenen Mitglieder von LBSV-Organen sowie aller Rechnungs- und Kassenprüfer beträgt **in der Regel 2 Jahre** und endet mit der Amtsübernahme durch die gewählten oder berufenen Nachfolger.
- 9.2.2 Eine Amtszeit kann jederzeit durch Rücktritt von einem Amt oder von einer Funktion beendet werden. Jedoch darf ein Rücktritt von Mitgliedern des *geschäftsführenden Landesvorstandes* nach § 671 Abs. 2 BGB nicht zur Unzeit erfolgen.
- 9.2.3 Eine Amtszeit endet vorzeitig durch Amtsenthebung oder Abberufung aus einem Organ oder Amt oder bei Tod.
- 9.2.4 Bei kommissarischer Berufung eines Ersatz-Mitgliedes ist dessen Amtszeit begrenzt und endet mit der Amtsübernahme durch den gewählten oder berufenen Nachfolger.

§ 10 Landesverbandstag

- 10.1 Der Landesverbandstag (= *Mitgliederversammlung*) ist das oberste Organ des LBSV. Die Rechte der Mitglieder werden hier durch persönliche Entscheidungen sowie durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter wahrgenommen.
- 10.2 Ordentliche Landesverbandstage finden im 2. Quartal statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist spätestens 3 Monate vorher auf der Homepage des LBSV im Internet sowie im offiziellen Magazin des LBSV zu veröffentlichen.
- 10.3 Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- 10.3.1 - den ordentlichen Mitgliedern,
 - 10.3.2 - den Ehrenmitgliedern,
 - 10.3.3 - den Mitgliedern des Landesvorstandes nach § 12.1.
- 10.4 Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch an dem Landesverbandstag teilnehmen.
- 10.5 Auf dem Landesverbandstag haben die korporativen Mitglieder einen nach ihrer Mitgliederzahl bemessenen Stimmenanteil, und zwar:
- 10.5.1 bis zu 10 Mitgliedern: 1 Stimme,
bis zu 20 Mitgliedern: 2 Stimmen,
bis zu 50 Mitgliedern: 3 Stimmen,
bis zu 100 Mitgliedern: 4 Stimmen,
für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder eine weitere Stimme.
 - 10.5.2 Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist die dem LBSV vorliegende Bestandsmeldung zum Zeitpunkt der Versammlung.

- 10.6 Die Mitglieder des Landesvorstandes haben je eine Stimme. Bei anstehenden Neuwahlen entfallen diese Stimmen nach der Entlastung und werden nach Wahlfortschritt Position für Position wieder gültig.
- 10.7 Der Landesverbandstag ist vom geschäftsführenden Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung jährlich mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Maßgeblich ist jeweils die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse.
- 10.8 Den Vorsitz auf dem Landesverbandstag führt der Landesvorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes oder eine vom Landesverbandstag gewählte Person als Versammlungsleiter.
- 10.9 Zu den Aufgaben des Landesverbandstages gehören:
 - 10.9.1 Berichte des Landesvorstandes mit Aussprache
 - 10.9.2 Finanzberichte und der Berichte der Rechnungsprüfer mit Aussprache
 - 10.9.3 Entlastung des Landesvorstandes
 - 10.9.4 Neuwahlen
 - 10.9.4.1 Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes
 - 10.9.4.2 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - 10.9.4.3 Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
 - 10.9.4.4 Wahl der Rechnungsprüfer
 - 10.9.5 Beschlussfassungen über Jahresrechnungen
 - 10.9.6 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Bestimmungen sowie der Grundlagen und der Höhe von Beiträgen, Aufnahme- und anderer Gebühren und Umlagen
 - 10.9.7 Beschlussfassung über Neufassung und Änderung der Satzung
 - 10.9.8 Beschlussfassung über Anträge
 - 10.9.8.1 Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder sowie alle Organe des LBSV gemäß § 9.
 - 10.9.8.2 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 6 Wochen vor dem Landesverbandstag bei der LBSV Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zu übersenden (per Brief oder auf elektronischem Wege per E-Mail).
 - 10.9.8.3 Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden und sich eine Stimmenmehrheit nach § 18.2 für die Behandlung auf dem Landesverbandstag ergibt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 10.10 Der Landesverbandstag kann auf Vorschlag des Landesvorstandes und / oder des Ehrenrates Ehrenmitglieder bzw. einen ausgeschiedenen Landesvorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden des LBSV ernennen. Ein Ehrenvorsitzender ist eine besondere Form des Ehrenmitglieds.
- 10.11 Der Landesvorstand beruft in dringenden Fällen, oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Hauptausschusses unter Abkürzung der Frist auf drei Wochen einen außerordentlichen Landesverbandstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung ist nicht erweiterungsfähig.

§ 11 Hauptausschuss

- 11.1 Der Hauptausschuss ist das höchste Organ zwischen den Landesverbandstagen.
- 11.2 Der Hauptausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Landesvorstandes gemäß § 12.1 sowie den Vorsitzenden der Fachgruppen nach § 14.4 zusammen. Ein aus einem Fachgruppen-Vorstand benannter Vertreter eines Vorsitzenden ist bei dessen Verhinderung stimmberechtigt. Alle Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme. - Darüber hinaus können alle Mitglieder der Vorstände der Stadtverbände und der Fachgruppen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 11.3 Den Vorsitz auf dem Hauptausschuss führt der Landesvorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes als Versammlungsleiter.
- 11.4 Der Hauptausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 11.5 Der Hauptausschuss ist vom geschäftsführenden Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. - Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses hat der Landesvorstand eine Sitzung mit einer verkürzten Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- 11.6 Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:
 - 11.6.1 Berichte des Landesvorstandes mit Aussprache
 - 11.6.2 Entscheidung über Fortbestand, inhaltliche Aufgaben und Einrichtung von Landesausschüssen
 - 11.6.3 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Landesverbandstag vorbehalten sind

- 11.6.4 Bestätigung von kommissarisch (gemäß § 12.6) vom Landesvorstand berufenen Ersatz-Mitgliedern
- 11.6.5 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans des Landesvorstandes
- 11.7 Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.8 Anträge zum Hauptausschuss können stellen:
 - 11.8.1 - der Landesvorstand,
 - 11.8.2 - die Stadtverbände,
 - 11.8.3 - die Fachgruppen.

§ 12 Der Landesvorstand

- 12.1 Der **Landesvorstand** besteht aus:
 - 12.1.1 - dem Landesvorsitzenden,
 - 12.1.2 - dem Landesvorstand Finanzen,
 - 12.1.3 - dem Landesvorstand Sport,
 - 12.1.4 - dem Landesvorstand Organisation,
 - 12.1.5 - dem Landesvorstand Bildung,
 - 12.1.6 - dem Landesvorstand Medien,
 - 12.1.7 - dem Landesvorstand Marketing,
 Diese 7 Personen bilden den **geschäftsführenden Landesvorstand**.
- 12.1.8 - den Vorsitzenden der 3 Stadtverbände oder von ihnen jeweils für eine Sitzung benannten Vertretern.
Alle Mitglieder des Landesvorstandes haben je eine Stimme.
- 12.2 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil.
- 12.3 Aus dem geschäftsführenden Landesvorstand sind nur der *Landesvorsitzende* und die *Landesvorstände Finanzen, Sport und Organisation Vorstand im Sinne des § 26 BGB*. Jeweils zwei dieser vier Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 12.4 In den Landesvorstand können nur Personen gewählt werden, die mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied des LBSV sind.
- 12.5 Der Landesvorstand hat ein erstes Vorschlagsrecht für die Wahl seiner Mitglieder.
- 12.6 Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, so ergänzt sich der Landesvorstand durch kommissarische Berufung. Scheiden mehr als 3 Mitglieder des Landesvorstandes vorzeitig aus, muss ein Landesverbandstag binnen 3 Monaten einberufen werden, um Neuwahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Landesvorstandes durchzuführen.
- 12.7 Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesverbandstag oder vom Hauptausschuss ihres Amtes enthoben werden, wenn grobe Pflichtverletzungen vorliegen oder nachweislich eine Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung besteht. Vor der Enthebung ist ihnen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist schriftlich mit Begründung zuzustellen. Gegen die Enthebung können die Betroffenen innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung **Widerspruch** beim **Schiedsgericht des LBSV** einlegen.
- 12.8 Der Landesvorstand führt die Geschäfte des LBSV nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der vom Landesverbandstag oder der vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse sowie der selbst erlassenen Geschäftsordnung (GO). Der Landesvorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er ist befugt, **Weisungen an Organe und Mitglieder des LBSV** zu erteilen. Ausgenommen davon sind die Organe lt. §§ 9.1.1 (Landesverbandstag), 9.1.2 (Hauptausschuss) und 9.1.7 (Schiedsgericht) sowie die Anwendung der Fachkunde des Datenschutzbeauftragten. Die personellen Zuständigkeiten seiner einzelnen Mitglieder regelt ein vom Landesvorstand zu erlassender Geschäftsverteilungsplan (GVP).
- 12.9 Der geschäftsführende Landesvorstand ist bei Bedarf ermächtigt,
 - Tätigkeiten für den Verein entgeltlich, gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung, zu beauftragen,
 - hauptamtlich Beschäftigte anzustellen und zu entlassen,
 - Mitglieder als Referenten zu berufen oder abzuberufen sowie deren Rechte und Pflichten im Einzelfall festzulegen.

Auf besondere Einladung können die Referenten an Sitzungen des Landesvorstandes beratend, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

- 12.10 Der geschäftsführende Landesvorstand nimmt die **Arbeitgeberfunktion** im LBSV wahr. Diese Zuständigkeit umfasst Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, Dienstleistungs- und Werkverträge sowie Verträge mit neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen über Personalmaßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt bezüglich ihrer Finanzierbarkeit und obliegen daher ausschließlich dem geschäftsführenden Landesvorstand. Eine Delegation der Zuständigkeit für andere Maßnahmen an besondere Vertreter gemäß § 30 BGB ist zulässig (an den Geschäftsführer gemäß § 23.2 oder an Referenten nach § 12.9).
- 12.11 Der geschäftsführende Landesvorstand und der Landesvorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Einzelfall kann der Landesvorsitzende anordnen, dass im Landesvorstand die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren (schriftlich oder durch E-Mail) erfolgt. Für eine wirksame Beschlussfassung in diesen Fällen gelten die Regelungen des § 18.2.
- 12.12 Der geschäftsführende Landesvorstand erstellt die **Jahresrechnungen** und beschließt die **Haushaltspläne**, um gesetzlichen Vorgaben sowie verwaltungstechnischen Auflagen termingerecht Folge leisten zu können, und bewertet im Vorfeld alle Vorlagen für Beschlussfassungen des Landesverbandstages oder des Hauptausschusses.
- 12.13 Dem geschäftsführenden Landesvorstand obliegt die **Überwachung der ihm untergeordneten Organe: Stadtverbände und Fachgruppen** in verwaltungsmäßiger Hinsicht mit dem Recht, jederzeit an deren Versammlungen und Sitzungen teilnehmen zu können.

§ 13 Stadtverbände Bremen-Stadt, Bremen-Nord, Bremerhaven

- 13.1 Der LBSV ist als Verein im Lande Bremen tätig und erstreckt sich auf die Städte Bremen und Bremerhaven. Diese bilden im LBSV die drei Stadtverbände Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven.
- 13.2 Die Stadtverbände sollen die Besonderheiten im sportlichen Bereich der jeweiligen Stadt für den Betriebs- und Behördensport beachten und vertreten insoweit die Interessen des LBSV in den jeweiligen stadtbezogenen Gremien des **Landessportbundes Bremen e.V. (LSB)** und der Fachverbände, wenn dies vom geschäftsführenden Landesvorstand selbst nicht wahrgenommen werden kann.
- 13.3 Die Organe der Stadtverbände sind:
 - der Stadtverbandstag
 - der Stadtverbandsvorstand.
- 13.4 Der Stadtverbandstag
 Der Stadtverbandstag nimmt die Aufgaben wahr, die sportlichen Belange und Interessen der Fachgruppen in seinem Zuständigkeitsbereich zu regeln und zu koordinieren.

Der Stadtverbandstag setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern, den Mitgliedern des Stadtverbandsvorstandes sowie den Mitgliedern der Fachgruppenvorstände, die dem jeweiligen Stadtverband zugeordnet sind.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtverbandstag ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch an der Versammlung teilnehmen. Autorisierte Vertreter korporativer Mitglieder haben einen nach der Anzahl ihrer Mitglieder bemessenen Stimmanteil, und zwar wie für den Landesverbandstag in § 10.5.1 geregelt. Bei anstehenden Neuwahlen entfallen die Stimmen der Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes nach der Entlastung und werden nach Wahlfortschritt Position für Position wieder gültig.

Der Stadtverbandstag ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Stadtverbandsvorstand jährlich mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Maßgeblich ist jeweils die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse. Den Vorsitz auf dem Stadtverbandstag führt der Vorsitzende des Stadtverbandsvorstandes oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Zu den Aufgaben des Stadtverbandstages gehören:

- Berichte des Stadtverbandsvorstandes mit Aussprache
- Berichte aus den Fachgruppen mit Aussprache
- Entlastung des Stadtverbandsvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes (in geraden Jahren)
- Beschlussfassung über Anträge.

- 13.5 Stadtverbandsvorstand
 Der Stadtverbandsvorstand leitet den Stadtverband. Er besteht mindestens aus 2, höchstens jedoch aus 4 Mitgliedern. Bei zeitweiser Unterschreitung der Mindestanzahl werden vakante Funktionen durch Mitglieder des Landesvorstandes besetzt. Der gesamte Stadtverbandsvorstand ist alle zwei Jahre, in den geraden Jahren, vom Stadtverbandstag zu wählen. Der Stadtverbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Schriftführer. Die Funktionen stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer können in Personalunion wahrgenommen werden.

§ 14 Fachgruppen

- 14.1 Zur Durchführung des Sportbetriebes sind in der Regel in den jeweiligen Stadtverbänden Fachgruppen für jede dort ausgeübte Sportart zu bilden. Die Bildung von Fachgruppen bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

Der Landesvorstand beauftragt Fachgruppen mit der Wahrnehmung seiner sportlichen Belange in Fachverbänden des **Landessportbundes Bremen e.V. (LSB)**, wenn dies vom Landesvorstand selbst nicht wahrgenommen werden kann.

- 14.2 Die Organe der Fachgruppen sind:
- die Fachgruppenversammlung
 - der Fachgruppenvorstand.

14.3 Fachgruppenversammlung

Die Fachgruppenversammlung besteht aus den nachstehend genannten stimmberechtigten Mitgliedern:

- den korporativen und den Einzel-Mitgliedern. Autorisierte Vertreter korporativer Mitglieder haben in der Versammlung einen nach der Anzahl ihrer Mitglieder bemessenen Stimmanteil, und zwar wie für den Landesverbandstag in § 10.5.1 geregelt.
- den Mitgliedern des Fachgruppenvorstandes. Bei anstehenden Neuwahlen entfallen diese Stimmen nach der Entlastung und werden nach Wahlfortschritt Position für Position wieder gültig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, solange 50% der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch an der Versammlung teilnehmen.

Die Fachgruppenversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Fachgruppenvorstand jährlich mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Maßgeblich ist die letzte dem LBSV mitgeteilte Adresse. Den Vorsitz auf der Fachgruppenversammlung führt der Vorsitzende des Fachgruppenvorstandes oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Zu den Aufgaben der Fachgruppenversammlung gehören:

- Berichte des Fachgruppenvorstandes mit Aussprache
- Prüfberichte zur Kassenführung mit Aussprache
- Entlastung des Fachgruppenvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Fachgruppenvorstandes (in geraden Jahren)
- Wahl von 2 Kassenprüfern (jährlich versetzt: einer in geraden, einer in ungeraden Jahren)
- Beschlussfassung über Jahresrechnungen sowie über Haushalts- und Rahmenpläne der FG sowie über die Sportordnung (SpO)
- Beschlussfassung über Anträge.

14.4 Fachgruppenvorstand

Der Fachgruppenvorstand leitet die Fachgruppe. Er besteht mindestens aus 3, höchstens jedoch aus 5 Mitgliedern. Bei zeitweiser Unterschreitung der Mindestanzahl übernimmt der zuständige Stadtverband die vakanten Funktionen. Der gesamte Fachgruppenvorstand ist alle zwei Jahre in den geraden Jahren von der Fachgruppenversammlung zu wählen. Der Fachgruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart. Die Funktionen stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer oder Sportwart können in Personalunion wahrgenommen werden.

Der Fachgruppenvorstand ist ermächtigt, Mitglieder als Fachgruppen-Vorstandsbeauftragte für besondere Aufgaben zu berufen und abuberufen. Auf besondere Einladung können sie an Vorstandssitzungen beratend, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

Der Fachgruppenvorstand hat sich bei seiner Tätigkeit nur auf die sportlichen Belange der Fachgruppe zu beschränken.

Der Fachgruppenvorstand ist berechtigt, einen Sportausschuss für die Fachgruppe einzusetzen. Die Leitung dieses Sportausschusses obliegt einem Mitglied des Fachgruppenvorstandes. Dem Sportausschuss dürfen auch sonstige Mitglieder der Fachgruppe angehören, die keine Funktion im Fachgruppenvorstand ausüben.

§ 15 Landesausschüsse

- 15.1 Zur Lösung der vielfältigen sachlichen Aufgaben des LBSV können Landesausschüsse gebildet werden, die im Auftrag des Landesverbandstages, des Hauptausschusses oder des Landesvorstandes tätig werden.

- 15.2 Mit der Leitung eines Ausschusses wird jeweils ein Mitglied des Landesvorstandes beauftragt, das vom geschäftsführenden Landesvorstand bestimmt wird.

- 15.3 Die Ausschüsse können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben Beschlüsse fassen. Falls sich finanzielle Auswirkungen ergeben sollten, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes.
- 15.4 Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom geschäftsführenden Landesvorstand berufen. Sie können von ihm aus wichtigem Grund auch wieder abberufen werden.
- 15.5 Die Ausschüsse sollen entsprechend ihrer Aufgabenstellung besetzt werden, jedoch in der Regel nicht mit mehr als 5 Personen.

§ 16 Schiedsgericht

- 16.1 Das Schiedsgericht ist für **Widerspruchsverfahren** sowie für die **Schlichtung von Streitigkeiten** zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen des LBSV sowie zwischen LBSV Organen untereinander zuständig. Es wird nur nach schriftlichem Anruf durch eine betroffene oder streitbeteiligte Partei tätig.
- 16.2 Das Schiedsgericht besteht aus 5 ständigen Mitgliedern, die vom Landesverbandstag gewählt werden. Ein Mitglied dieses Organs wird vom Landesvorstand zu dessen **Vorsitzenden** bestellt.
- 16.3 Das Schiedsgericht ist die letzte Instanz innerhalb des LBSV. Alle von ihm verfügten Entscheidungen sind daher endgültig. Erst danach kann ggf. der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Einzelheiten regelt die **Schlichtungsordnung** des LBSV.
- 16.4 Für Spezialfälle kann in einer Ordnung neben ersten verbandsinternen Disziplinarmaßnahmen (z.B. Suspendierung) eine Regelung über die finale Zuständigkeit externer Schiedsgerichte anstelle der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes des LBSV enthalten sein.

§ 17 Ehrenrat

- 17.1 Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Bearbeitung von Ehrungsanträgen gemäß der **Ehrenordnung**,
 - Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gemäß § 10.10,
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den LBSV verdient gemacht haben,
 - Entgegennahme von Wahlvorschlägen für den Landesverbandstag.
- 17.2 Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Landesverbandstag gewählt werden. Ein Mitglied dieses Organs wird vom Landesvorstand zu dessen Sprecher bestellt. - Durch die Ernennung erwirbt ein Ehrenvorsitzender gemäß § 10.10 zusätzlich die Mitgliedschaft im Ehrenrat.

§ 18 Abstimmungen, Beschlussfassungen und Wahlen

- 18.1 **Abstimmungen**
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung mehrheitlich schriftliche Abstimmung beschließt.
- 18.2 **Beschlussfassung**
Soweit in dieser Satzung nicht gesondert geregelt, genügt zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des LBSV die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- 18.3 **Mehrheit für Satzungsänderungen**
Für die Änderung der Satzung ist eine zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt für alle Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere auch für eventuelle Änderungen des Vereinszwecks.
- 18.4 **Regelungen für Wahlen**
Gewählt wird in der Regel offen. Eine Wahl muss jedoch geheim erfolgen, sobald auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt. Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 18.5 **Wiederwahl**
Eine Wiederwahl ist, mit Ausnahme der geregelten Sonderfälle, möglich. Ein gleichzeitiger Wahlgang für mehrere Ämter zusammen („en bloc“) ist ausgeschlossen.
- 18.6 **Wahl nichtanwesender Mitglieder**
Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, sofern er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

§ 19 Protokolle

- 19.1 Über alle Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse der Organe des LBSV sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle sollen innerhalb von 4 Wochen an die Mitglieder des jeweiligen Organs versandt werden oder sind gemäß § 19.3 innerhalb von 4 Wochen zu veröffentlichen. Alle Protokolle sind dem Landesvorstand einzureichen.
- 19.2 Protokolle der Landesverbandstage sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer und, sofern nicht identisch, zusätzlich von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes als Vorstand nach § 26 BGB zu unterzeichnen.
- 19.3 Alle Protokolle der Landes- und Stadtverbandstage sind auf der Homepage des LBSV im Internet zu veröffentlichen. Protokolle der Fachgruppenversammlungen können nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Landesvorstand ebenso veröffentlicht werden.
- 19.4 Einsprüche gegen ein Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder Veröffentlichung an das betroffene Organ und die LBSV Geschäftsstelle schriftlich einzureichen oder per E-Mail zu übersenden.

§ 20 Ordnungen

- 20.1 Zur Erreichung der Zwecke und Ziele des LBSV dienen besondere Ordnungen, die vom Landesverbandstag oder Hauptausschuss auf Vorschlag des Landesvorstandes bzw. vom Landesvorstand erlassen werden, sofern nicht Beteiligungsrechte anderer Organe vorgesehen sind. Alle Ordnungen sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung (und werden daher auch nicht in das Vereinsregister eingetragen).
- 20.2 In den Ordnungen kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein (internes oder externes) Schiedsgericht angerufen wird, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entscheidet.
- 20.3 Für die Verwaltung des Vermögens und die Haushaltsführung des LBSV wird vom Landesverbandstag eine **Finanzordnung** beschlossen.
- 20.4 Für die übergreifende und vereinheitlichende Regelung des Sportbetriebs wird vom Hauptausschuss eine für alle Fachgruppen verbindliche **Rahmensportordnung (RSO)** beschlossen.
- 20.5 Von den Fachgruppen ist nach den jeweiligen Erfordernissen ihres Sportbetriebs eine nachrangige **Sportordnung (SpO)** zu erlassen. Sie ist dem Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. - Bei Einsprüchen des Landesvorstandes, die keiner gemeinsamen Lösung zugeführt werden können, wird die SpO dem Hauptausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.
- 20.6 Der LBSV ehrt maßgebliche Persönlichkeiten, die sich um den LBSV oder um den Betriebssport verdient gemacht haben, nach den Regularien der **Ehrenordnung**, die vom Landesvorstand beschlossen wird.
- 20.7 Nicht in dieser Satzung aufgeführte Bereiche und die Arbeit der Organe oder sonstiger Gremien, die nicht abschließend geregelt sind, können über zusätzliche Ordnungen oder Bestimmungen geregelt werden.

§ 21 Geschäftsjahr und Finanzen

- 21.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 21.2 Der LBSV und seine Fachgruppen werden wesentlich finanziert durch:
- 21.2.1 Jährliche Grund- und Zusatz-Beiträge, Aufnahme- und andere Gebühren und ggf. Umlagen (für Projekte und größere Sachaufgaben), welche auf das **5-fache des jährlichen Grundbeitrages** limitiert sind
- 21.2.2 Meldegelder für die Teilnahme am organisierten Sportbetrieb der Fachgruppen sowie an anderen sportlichen Veranstaltungen
- 21.2.3 Sonstige Einnahmen.
- 21.3 Alle Einnahmen und Ausgaben sind gemäß Vorgaben der **Finanzordnung** zu behandeln und zu belegen. Dieses gilt für die Kassenführung der Fachgruppen analog.

§ 22 Rechnungsprüfung / Kassenprüfung

- 22.1 Der Landesverbandstag wählt **drei Rechnungsprüfer**, denen die Prüfung der Finanzverwaltung des LBSV obliegt. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Landesvorstand noch einem anderen kontrollierenden Organ angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. - Nach einer Pause von mindestens einer Wahlperiode ist eine erneute Wahl möglich.
- 22.2 Die Prüfungen sind wenigstens einmal im Jahr von mindestens zwei Rechnungsprüfern durchzuführen. Hierüber sind schriftliche Berichte zu verfassen, die dem geschäftsführenden Landesvorstand zu übergeben und dem Landesverbandstag zur Aussprache vorzulegen sind.

- 22.3 Bei den Fachgruppen sind **zwei Kassenprüfer** jährlich versetzt (einer in geraden, einer in ungeraden Jahren) von der Fachgruppenversammlung zu wählen. Ihnen obliegt die Prüfung der jeweiligen Kassenerführung. Hierüber ist ein schriftlicher Prüfbericht zu verfassen, dem Fachgruppenvorstand einzureichen und der Fachgruppenversammlung zur Aussprache vorzulegen.

§ 23 Geschäftsstelle, Geschäftsführer

- 23.1 Zur Erledigung seiner Aufgaben unterhält der LBSV eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.
- 23.2 Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Im Rahmen seiner Aufgaben vertritt er den LBSV nach innen und außen.
- 23.3 Die weiteren Rechte und Pflichten der Geschäftsführung können in einer Ordnung geregelt werden.

§ 24 Auflösung

- 24.1 Die Auflösung des LBSV gemäß § 41 BGB kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandstag beschlossen werden. Dieser Landesverbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ($\frac{3}{4}$) aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Zur wirksamen Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer drei Viertel ($\frac{3}{4}$) - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 24.2 Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der geschäftsführende Landesvorstand einen nachfolgenden Landesverbandstag innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, der dann mit einfacher Mehrheit aller gültigen Stimmen über die Auflösung entscheidet.
- 24.3 Falls der Landesverbandstag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des LBSV die 4 Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes, die als Vorstand gemäss § 26 BGB eingetragen sind, als Liquidatoren bestellt.
- 24.4 Das Vermögen des LBSV, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, verfällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den **Landessportbund Bremen e.V. (LSB)**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 25.1 Der geschäftsführende Landesvorstand wird vom Landesverbandstag ermächtigt, redaktionelle Änderungen in dieser Satzung im Zeitraum zwischen zwei Landesverbandstagen vorzunehmen, sofern das Registergericht, das Finanzamt, der Deutsche Olympische Sportbund e.V. (DOSB), der Deutsche Betriebssportverband e.V. (DBSV), der Landessportbund Bremen e.V. (LSB) oder die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) sofort wirksame oder wiederkehrende Aktualisierungen verlangen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
- 25.2 Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des LBSV am **12. Februar 2010** beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister zum Landesverbandstag am **27. April 2010** in Kraft. Die bisherige Satzung des LBSV in der Fassung vom 22. April 2002 tritt damit außer Kraft.